

Satzung
des
Ski-Clubs Klingbachtal e. V.
i. d. Fassung vom 27.2.2016

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Klingbachtal.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klingenstein.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Klingenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder im Skilauf und die Weiterverbreitung des Skilaufes.
 2. Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens.
 3. Training für Wettkämpfer.
 4. Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen.
 6. Pflege des touristischen Skilaufes.
 7. Förderung des Jugendskilaufes und der jugendpflegerischen Tätigkeit seiner Jugendgruppe.
 8. Pflege der Geselligkeit und Förderung des Gemeinschaftsempfindens.
4. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
5. Der Verein ist frei von allen politischen, rassistischen oder religiösen Tendenzen.

§3

Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Das sich aus Mehreinnahmen bildende Vermögen ist Zweckvermögen und ist als Rücklage anzusammeln. Die Rücklage darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Mitgliedschaften in anderen Verbänden können erworben werden, wenn dies dem Vereinszweck nicht zuwiderläuft.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nationalität.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind über die Familienmitgliedschaft Mitglied bis eine Erstausbildung beendet wird, spätestens zu Beginn des 25. Lebensjahrs.
6. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, den Skilauf oder den Sport im Allgemeinen in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden. Eine Begründung für die Verweigerung der Aufnahme braucht nicht gegeben zu werden.
2. Als Antrag ist ein Aufnahmeschein mit den genauen Personalangaben des Antragstellers unterschrieben abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit Aufnahme erhält das Mitglied Ausweis und Abdruck dieser Satzung und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendmitglieder sind bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlich von der Hauptversammlung festzusetzenden Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Sie endet außerdem durch Ausschluss aus den Verbänden, denen der Verein angehört.
2. Der Beitrag des laufenden Jahres ist in jedem Falle zu entrichten. Andere, bereits begründete Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann, nach Zubilligung des rechtlichen Gehörs, durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen Nichtzahlens des fälligen Beitrages;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - d) wegen begangener unehrenhafter Handlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie ist vom Vorstand jährlich im März oder April einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird. Dem Begehren auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss eine ausgearbeitete Tagesordnung zugrunde liegen.
3. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung gehören
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
 - Kassenbericht;
 - Bericht der Rechnungsprüfer;
 - Bestimmung eines Wahlleiters;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Bestätigung des Jugendwarts;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - Behandlung von Anträgen, Wünschen und Verschiedenes.
4. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handaufheben. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so ist grundsätzlich in geheimer Wahl abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.
5. Alle Beschlüsse in der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister und den
Sport- und Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes infolge Tod oder Rücktritt aus, so kann der Vorstand in das freigewordene Amt bis zur nächsten Hauptversammlung ein Vereinsmitglied einberufen. In diesen Fällen ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit des in Ergänzungswahl gewählten Mitgliedes endet auf jeden Fall gleichzeitig mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13

Jahresbeitrag

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt jährlich über die Höhe des Jahresbeitrages.
2. Der Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme bzw. mit Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 14

Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Ausübung von Leibesübungen und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Haftung der Person der Vereinsführung, der Lehrwarte, Übungsleiter und Tourenleiter und sonstigen Fachkräften ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 15

Über die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vorteile fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die beiden Kindergärten in Klingenmünster
 - Katholischen Kindertagesstätte Sankt Michael e.V. (Im Stift 15, 76889 Klingenmünster)
 - Prot. Kita "Tausendfüßler" (Weinstraße 20, 76889 Klingenmünster)die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom 24.11.1989 hat die Änderung der Satzung vom

20. September 1984 in § 1 Abs. 3 (Geschäftsjahr) beschlossen.